

liche Unterthanen vor dem Sicherheitswahne gewarnt, daß die Hunde, an welchen solches Schneiden bereits operirt worden ist, nicht mehr wüthend oder schädlich werden könnten.

42. Haag den 27. und Ahaus den 29. Juli 1809.  
(R. b. Neue Steuerregulirung.)

Constantin, Fürst zu Salm-Salm ꝛc. und  
Moriß, Prinz zu Salm-Kyrburg ꝛc.,  
im Namen der fürstl. Salm-Kyrburg'schen Vormundschaft ꝛc.

In Erwägung der Nothwendigkeit der Einführung eines neuen Steuer-Systemes, wodurch: „zur Bestreitung der öffentlichen Lasten, eine allgemeine, durchgreifende, auf billige Grundsätze gestützte, und die gemeinschaftliche Bürde möglichst gleich vertheilende Besteuerungs-Art eingeführt werde,“ wird eine aus landesherrlichen Räten zusammengesetzte besondere Steuer-Commission angeordnet, welche sich vorzüglich mit der Festsetzung einer Grundlage zur gleichmäßigen Besteuerung des Immobililar-Vermögens befassen soll, und werden außerdem alle Besitzer inländisch gelegener unbeweglicher Güter, oder denselben gleichzuachtender Real-Gerechtfame und Einkünfte aufgefordert, über deren Zahl, Benennung, Gattung, Größe, Benutzungsart, Brutto-Ertrag, Realbelastung, Kapitalwerth ꝛc., innerhalb sechs Wochen ganz aufrichtige Deklarationen, mittelst Ausfüllung beigefügter und jedem Realbesitzer auszuhandigender Tabellen, dem betreffenden Orts-Receptor zu überreichen. Ueber die Ausfüllungsart dieser Tabellen, so wie wegen amtlicher Controlirung, Ergänzung, Taxationsberichtigung und Festsetzung der erforderlichen Deklarationen werden ausführliche Vorschriften (in 13 SS.) ertheilt; und wird u. A. festgesetzt: daß zur Veranschlagung des Natural-Ertrages in Geld, folgende Mittelpreise per Scheffel (ohne Rücksicht ob deren 96, 100, 106 oder 112 auf die Last gehen) anzuwenden sind, nämlich: für jeden Scheffel Weizen und Erbsen 1 Rthlr. Marksgeld; für Roggen und Bohnen 24 Schilling; für Gerste und Buchweizen 18 Schill. und für Hafer 14 Schilling.

Bemerkt. Die fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche Steuer-Commission hat sub dato Bocholt den 4. Juli 1810

eine ausführliche mit Formularen begleitete Instruktion (in 46 SS.) erlassen (Z. b.), wodurch festgesetzt worden ist:

„wie bei Benennung der Spezial-Commissarien und der Taxatoren zur neu zu regulirenden Grundsteuer zu verfahren sey; und wie dieselben bei dem bevorstehenden Geschäfte der Aufschreibung, Ausmessung und Taxirung der Grundstücke und Gebäulichkeiten, sich zu benehmen haben.“

43. Bocholt den 28. September 1809. (A b. a. Flachs-Trocknen.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche  
Regierung.

Die in den hochstift-münsterschen Edicten und Verordnungen vom 8. Juli 1763, 15. Dec. 1783 u. 19. August 1791 (conf. Nr. 429 und 544 d. 1sten Abth. d. S.) das feuergefährliche Trocknen des Flachses betreffenden Verbote, werden, in Rücksicht der Einwohner auf dem Lande in den Aemtern Ahaus und Bocholt, dahin gemildert: „daß denselben gestattet wird, — in einem Ofen, der 15 Schritt oder 45 Fuß weit von denen sämtlichen übrigen Gebäuden derer Bauern aufgestellt ist, und bloß als Backofen allein stehet ohne in einem Spicker sich zu befinden, — den Flachs zu trocknen.“

Den Beamten wird die Bekanntmachung der gegenwärtigen Bestimmung befohlen.

44. Haag den 14. August und Ahaus den 16. Nov. 1809.  
(R. b. Markentheilungen.)

Constantin, Fürst zu Salm-Salm ꝛc. und  
Moriß, Prinz zu Salm-Kyrburg ꝛc.,  
im Namen der fürstl. Salm-Kyrburg'schen Vormundschaft ꝛc.

Da es Unser ernster Wille ist, daß die, in Bezug auf Landes-Cultur und öffentliche Wohlfahrt, so wichtige, durch mehrere bei voriger Verfassung ergangene Edikte schon bezweckte Theilung der Markengründe vorgenommen und vollführt werde, so haben wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt: